

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wesentliche Einzelheiten zur Abwicklung der Geschäfte

1. Auftragserteilung

Aufträge an die Timberland Service GmbH (im Folgenden auch „Vari-Invest“ genannt) sind durch den Kunden persönlich oder schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax zu erteilen.

1.1 Per Telefax eingehende Aufträge

1.1.1 Die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs können nur anhand des bei Vari-Invest eingehenden Telefax überprüft werden. Fälschungen sind in der Regel nicht ohne weiteres erkennbar. Gleiches gilt für Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler.

1.1.2 Per Telefax übermittelte Aufträge werden von Vari-Invest auf Risiko des Kunden weitergeleitet. Der Kunde trägt alle Schäden mit Ausnahme von Schäden an Körper und Gesundheit, die aus der Weiterleitung und anschließenden Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, wenn und soweit Vari-Invest die Kontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchführt. Vari-Invest hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wenn die Prüfung auf erkennbare Fälschung oder Verfälschung erfolgt ist.

1.2 Kundenbestätigung

Vari-Invest ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Weiterleitung von Aufträgen des Kunden gegebenenfalls Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Aufträge durchzuführen. Übt Vari-Invest dieses Recht aus, so wird der Auftrag erst nach Vorlage der Bestätigung weitergeleitet.

2. Keine Anlageberatung oder Anlagevermittlung

Vari-Invest erbringt keine Anlageberatung gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden.

Die Timberland Service GmbH verfügt als Finanzanlagenvermittler über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 sowie 3 GewO. **Die Vermittlung der fondsbasierten Vermögensverwaltung Vari-Invest erfolgt gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen jedoch erlaubnisfrei** (EUGH Entscheidung C-678/15 und BGH-Entscheidung v. 10.10.2017).

Pflichtangaben und statusbezogene Erstinformationen zu Vari-Invest – soweit anwendbar - unter www.vari-invest.de.

3. Drittverschulden

Soweit Kunden und/oder potenzielle Kunden von Vari-Invest sich durch einen Dritten im Zusammenhang mit einem von Vari-Invest angebotenen Produkt beraten oder informieren lassen, so übernimmt Vari-Invest für die von Dritten erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung, es sei denn, Vari-Invest bestätigt solche Informationen von Dritten in Schriftform.

4. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Vari-Invest wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Auftragsbezug

Vari-Invest ist gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger- Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder

mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden wird auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat Vari-Invest bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt.

6. Aufzeichnung von Telefongesprächen ohne Auftragsbezug

Vari-Invest ist im Rahmen der Gesetze berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefongespräche im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung, die keinen Auftragsbezug haben, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche über Beschwerden. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken.

7. Einwilligung zu Telefonaufzeichnungen und Hinweispflichten des Kunden

Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat Vari-Invest bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern von Vari-Invest abgehört werden. Vari-Invest ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

Grundregeln zwischen Vari-Invest und den Kunden

Nr. 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst etwaigen Sonderbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Timberland Service GmbH (im Folgenden „Vari-Invest“ genannt).

(2) Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Sämtliche Dokumente und Informationen erhält der Kunde in deutscher Sprache. Sofern Kommunikation (einschließlich Dokumenten und Informationen) mit dem Kunden ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgt, so gilt unverändert Deutsch als maßgebliche Sprache.

(3) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Sonderbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde mit Vari-Invest im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Auf diese Folge wird ihn Vari-Invest besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Vari-Invest absenden. Soweit dies nicht rechtlich zulässig ist oder werden sollte, so gelten Änderungen der Geschäftsbedingungen erst als wirksam, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

Nr. 2 Kundenklassifizierung und Folgen der Klassifizierung

(1) Generelle Einstufung als Privatkunde

Der Kunde von Vari-Invest wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder Geschäftsbeziehung grundsätzlich als „Privatanleger“ (im Folgenden auch „Privatkunde“ genannt) klassifiziert

(eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Anlagezielen des Kunden, seiner Risikotragfähigkeit oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.

(2) Umstufung in andere Kundenklassen

Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Vari-Invest möglich, wenn und soweit der Kunde dies beantragt und er gegenüber Vari-Invest die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und Vari-Invest möglich, soweit der Kunde dies gegenüber Vari-Invest schriftlich verlangt. Vor der Umstufung wird Vari-Invest den Kunden auf die Folgen der neuen Klassifizierung (siehe auch Nr. 2 Abs. 3 dieser AGB) schriftlich hinweisen. Des Weiteren ist für die Umstufung eine schriftliche Bestätigung des Kunden in Bezug auf die Kenntnisnahme dieses Hinweises erforderlich.

(3) Folgen der Klassifizierung

Die Klassifizierung als „Privatkunde“ führt dazu, dass der Kunde das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für den Kunden in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten von Vari-Invest gegenüber dem Kunden vor Auftragsdurchführung sowie bei einer „Geeigneten Gegenpartei“ auch auf die Informationspflichten von Vari-Invest und Ausführung eines Auftrages haben.

Nr. 3 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

(1) Verschwiegenheit

Vari-Invest ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Vari-Invest nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

(2) Umfang der Auskunft

Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/ oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Vari-Invest ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Vari-Invest erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt Vari-Invest nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Vari-Invest ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/ oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Weiterleitung von Aufträgen zur Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den Kunden erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist Vari-Invest nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten auch für die Aufzeichnung von Telefongesprächen und/oder elektronischer Kommunikation zwischen Kunden und Vari-Invest.

Nr. 4 Haftung von Vari-Invest – Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Vari-Invest haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die es zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. **Tipgeber sind keine Erfüllungsgehilfen von Vari-Invest.** Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Vari-Invest und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Vari-Invest einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Vari-Invest den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Weiterleitung einer Order oder die Einholung von Auskünften bei anderen Vari-Invest Anlagen. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Vari-Invest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Vari-Invest haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Nr. 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit Vari-Invest

Der Kunde kann gegen Forderungen von Vari-Invest nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten und entscheidungsreif sind.

Nr. 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann Vari-Invest zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen von Vari-Invest in deutscher Übersetzung vorzulegen. Vari-Invest kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Vari-Invest darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn Vari-Invest bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war oder wenn Vari-Invest dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Nr. 7 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand für bestimmte Inlandskunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Vari-Invest gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Wenn der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb eines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, kann Vari-Invest den Kunden am Sitz von Vari-Invest oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht des betreffenden Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von

Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Vari-Invest selbst kann von diesen Kunden nur an für die jeweils erbrachte Tätigkeit zuständigen Stellen verklagt werden, wenn und soweit Klagen aus diesen Tätigkeiten erhoben werden.

(3) Gerichtsstand für bestimmte Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Kunden, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Nr. 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber Vari-Invest erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Vari-Invest Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Vari-Invest erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten/ Wertpapieren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Vari-Investleitzahl oder der IBAN-Nummer sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies Vari-Invest gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen von Vari-Invest

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung von Vari-Invest bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depot- oder Registeraufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er Vari-Invest unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden).

(6) Benachrichtigung von Bevollmächtigten über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Soweit Vari-Invest sich mit einem Kunden in einem Rechtsstreit befindet, hat der Kunde einen etwaigen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass Vari-Invest zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt ist.

(7) Besondere Mitteilungspflichten

Soweit Kunden nach Aufforderung durch Vari-Invest die für die Anbahnung/Durchführung bestimmter Geschäfte in Finanzinstrumenten gesetzlich erforderlichen Informationen/Nachweise (z. B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen, ist Vari-Invest berechtigt, erteilte Aufträge nicht durchzuführen und/oder sonstige Dienstleistungen nicht zu erbringen, wobei Vari-Invest den Kunden unverzüglich über die Nichtausführung zu unterrichten hat.

Nr. 9 Entgelte, Zuwendungen und Auslagen (Provisionsbasierte und entgeltliche Dienstleistungen)

(1) Entgelte im Privatkundengeschäft

Im Privatkundengeschäft werden den Kunden Entgelte für die Leistungen von Vari-Invest nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst sonstigen Anlagen, Vereinbarungen oder Bestimmungen, getroffen wurde. Die Bemessung der Entgelte richtet sich nach Abs. 2. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Vari-Invest die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

(2) Zuwendungen für die Abwicklung von Dienstleistungen sowie Einigung über die Abtretung von etwaigen Ansprüchen des Kunden zugunsten von Vari-Invest

Der Kunde und Vari-Invest sind sich aufgrund der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 darüber einig, dass Vari-Invest bei der Erbringung von Vermittlungen und Beratungen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen erhält, damit die Qualität der für den jeweiligen Kunden erbrachten Dienstleistung durch Leistungen (z.B. Erbringung unentgeltlichen Anlagevermittlung/Vermittlung einer Vermögensverwaltung auf Basis einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, unentgeltliche Depotchecks, unentgeltliche Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder die unentgeltliche Ermöglichung eines verbesserten Zugangs zu Beratungs- oder Informationsdienstleistungen wie dem telefonischen Service) verbessert werden kann. Diese Zuwendungen werden Vari-Invest im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (z. B. Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögensanlagen) aufgrund von Verträgen mit den Vermögensverwaltern, Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge gewährt. Vari-Invest und Kunde sich darüber einig, dass die jeweils dem Kunden vor Erbringung der Leistung offengelegte/n Zuwendung/en der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht/en.

Wenn und soweit dem Kunden aufgrund der in diesem Absatz genannten Vereinbarungen gegen Vari-Invest ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 Bürgerlichen Gesetzbuches trifft, tritt der Kunde diesen Anspruch an Vari-Invest ab, das die Abtretung hiermit annimmt.

Einzelheiten zu den zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden den Kunden vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt.

(3) Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt Vari-Invest, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(4) Änderung von Entgelten

Das Entgelt für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Prüfung der Zusammensetzung des Depots, Ausführung von Kundenaufträgen) kann Vari-Invest nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Entgelten

Vari-Invest wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Absatz 4 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen,

wenn für diese eine Laufzeit vereinbart ist. Ist keine Laufzeit vereinbart, besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht gem. Nr. 10 Abs. 1. Kündigt der Kunde, werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsverbindung nicht zugrunde gelegt. Vari-Invest wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(6) Auslagen

Vari-Invest ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn Vari-Invest in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

(7) Hinweis auf weitere Kosten

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden bei der Ausführung der weitergeleiteten Aufträge aus Geschäften mit dem Finanzinstrument oder einer (Wertpapier-) Dienstleistung weitere Kosten entstehen können, die nicht über Vari-Invest gezahlt oder von diesem in Rechnung gestellt werden.

Nr. 10 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von Vari-Invest, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Nr. 11 Kündigungsrechte von Vari-Invest

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Vari-Invest kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird Vari-Invest auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, Vari-Invest, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung von Vari-Invest über seine Kundenklassifikation oder über andere mit Risiken für Vari-Invest verbundene Geschäfte (zum Beispiel Vermittlung von Vermögensverwaltungen) von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Vari-Invest gefährdet ist oder wenn Mitwirkungspflichten im Sinne von Nr. 8 Abs. 7 dieser AGB nicht erfüllt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht mit Ausnahme der Pflichten nach Nr. 8 Abs. 7 dieser AGB, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Vari-Invest dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

(4) Auskunftserteilung

Vari-Invest ist befugt, einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Streitschlichtung

Beschwerden sind an die Vari-Invest, Wilhelmshofallee 83, D-47800 Krefeld, Email: info@vari-invest.de zu richten.

Nr. 13 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

(1) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit Vari-Invest an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Der Kunde und Vari-Invest sind sich darüber einig, dass der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung nicht in Gemeinschaft mit anderen Kunden gerichtlich geltend machen kann.

Krefeld, November 2021